

EINWENDUNGSSCHRIFT

AN DEN TERRITORIALEN DIENST FÜR INDUSTRIE, ENERGIE UND BERGBAU VON ALICANTE

(und an die GENERALDIREKTION FÜR ENERGIE UND BERGBAU als zur Genehmigung zuständiges
Organ)

BETREFF: Öffentliches Auslegungsverfahren - Anträge auf vorherige Verwaltungsgenehmigung (AAP), Verwaltungsgenehmigung für die Errichtung (AAC) und konkrete Erklärung des öffentlichen Nutzens (DUP) - Photovoltaikanlage „FV VALLEDELSOL“ und Ableitungsinfrastruktur in Mutxamel (Alicante) - Akte ATALFE/2022/61/03.

Herr JUAN CARLOS LEAL POZO, mit DNI 33484959H, handelnd im Namen und in Vertretung der NACHBARSCHAFTSVEREINIGUNG VALLE DEL SOL - EL BOTER, mit CIF G53106266, Zustellanschrift C/ Estambre, 35, 03115 Alicante, eingetragen im Vereinsregister der Comunitat Valenciana (Territoriale Einheit Alicante), Erste Sektion, Nr. 5054, unter Angabe von info@asociacionvalledelsol.es als zusätzlichem bevorzugtem Kontakt- und Kommunikationsmittel, erscheint hiermit und trägt, wie rechtens, vor:

INHALT

TRÄGT VOR	4
1) Aktivlegitimation und berechtigtes Interesse (Beteiligung als Verfahrensbeteiligte)	4
2) Gegenstand des Verfahrens und öffentlich ausgelegtes Projekt	4
3) Standort der Umspannanlage, Ableitung und Verknüpfungspunkt	4
4) Eilbehandlung und Fristverkürzung	5
5) Zweite öffentliche Auslegung wegen wesentlicher Änderungen	5
6) Nachgewiesene Tatsachen zur Nähe zu Wohnbebauung und zur Wohnbetroffenheit	5
7) Privatgrundstück und Verfügbarkeit durch den Vorhabenträger: unmittelbare Auswirkung auf die DUP	6
EINWENDUNGEN	7
I. RECHTLICHE GRUNDLAGEN (anwendbarer Rahmen)	7
II. EINWENDUNGEN ZUR SACHE.....	7
1) Eilverfahren: ausreichende Begründung und reale Beteiligung	7
2) Wesentliche Änderungen: Kohärenz zwischen Endprojekt und Umweltprüfung	8
3) Nähe zu Wohngebäuden und intensive Wohnbetroffenheit: Landschaftsauswirkung und Lebensqualität.....	8
4) Hilfsantrag: verstärkte und überprüfbare technische Auflagen	8
5) Ableitungsinfrastruktur, SET und STM BOTER: Erfordernis einer integrierten Bewertung und weniger belastender Alternativen.....	8
6) Konkrete DUP: Unzulässigkeit für die Anlage mangels Enteignungsbedarfs und hilfsweise strikte Begrenzung	9
7) Technische Unstimmigkeiten und Rechen- oder Übertragungsfehler in den Projektunterlagen .	9
8) Erforderlichkeit einer echten Analyse von Standortalternativen und innerer Anordnung	10
9) Verstärkte raumordnungs-, städtebau- und landschaftsrechtliche Vereinbarkeit im Hinblick auf eine konsolidierte Wohnsiedlung	10
10) Vollständigkeit der Unterlagen, effektiver Zugang zur Akte und Verbot materieller Rechtsverkürzung	10
11) Ernsthafte Hinweise auf das Vorkommen eines mit dem Iberischen Luchs vereinbaren Exemplars: Pflicht zur amtlichen Überprüfung, spezifische faunistische Untersuchung und verstärkte Umweltprüfung	10
BEANTRAGT	12
FERNER WIRD AUSGEFÜHRT.....	14

ANGEKÜNDIGTE UND BEIGEBRACHTE ANLAGEN	15
ANLAGE 1.	15
ANLAGE 2.	15
ANLAGE 3.	15
ANLAGE 4.	15
ANLAGE 5.	15
ANLAGE 6.	15
ANLAGE 7.	15
ERGÄNZENDES DOKUMENT A.	15
ERGÄNZENDES DOKUMENT B.	15
ERGÄNZENDES DOKUMENT C.	16
BEIGEFÜGTE DOKUMENTATION	16
ANLAGE 1. Registerbescheinigung über die Eintragung der Vereinigung	17
ANLAGE 2. Gesamtplan des Bereichs und Lage des Wohnumfelds	18
ANLAGE 3. Kartenausschnitte mit Nähemessungen	19
ANLAGE 4. Liste betroffener Mitglieder oder Nachbarn	23
ANLAGE 5. Übersichtstabelle der arithmetischen Prüfungen und der festgestellten technischen Unstimmigkeiten	24
Übersichtstabelle der in Einwendung 7 beschriebenen dokumentarischen Unstimmigkeiten.....	26
ANLAGE 6. Fotografische Dokumentation eines mit dem Iberischen Luchs vereinbaren Exemplars im Vorhabengebiet	26
Fotografie 1	28
Fotografie 2	28
ANLAGE 7. Kartografische Verortung der Sichtungszone innerhalb des Vorhabengebiets	29
Kartenausschnitt 1.	29

TRÄGT VOR

1) Aktivlegitimation und berechtigtes Interesse (Beteiligung als Verfahrensbeteiligte)

Die erscheinende Vereinigung bündelt und vertritt Anwohnerinnen und Anwohner des Umfelds von Valle del Sol / El Boter (Mutxamel), die durch das geplante Vorhaben unmittelbar betroffen sind, sowohl wegen der Nähe zu Wohngebäuden als auch wegen der vorhersehbaren Auswirkungen auf Landschaftsbild, Blendung, Lärm, Baustellenverkehr, Sicherheit und kumulative Beeinträchtigungen durch elektrische Infrastrukturen.

Daraus ergibt sich ein kollektives und unmittelbares berechtigtes Interesse am Verfahren; beantragt werden die formelle Anerkennung als Beteiligte und die Zustellung von Mitteilungen. Als Anlage 1 wird die Registerbescheinigung über die Eintragung der Vereinigung beigelegt. Außerdem wird zur besseren Glaubhaftmachung der Vertretungsbefugnis und der Verankerung der Vereinigung darauf hingewiesen, dass zusammen mit diesem Schriftsatz oder gegebenenfalls in einer gesonderten Datei bei der Einreichung bei der Conselleria beigelegt werden bzw. beigebracht werden können: die aktualisierte Bescheinigung des Vertretungsorgans / Vorstands, die Jahreserklärung der aktualisierten Daten der Einrichtung für 2026 und gegebenenfalls zusätzliche Unterlagen zum nachbarschaftlichen Rückhalt oder zur lokalen Verankerung, einschließlich Unterschriftenlisten; deren ausdrückliche Aufnahme in die Akte wird beantragt.

2) Gegenstand des Verfahrens und öffentlich ausgelegtes Projekt

Zum Zweck der AAP, der AAC und der konkreten DUP wurden die Photovoltaikanlage mit der Bezeichnung „FV VALLEDELSOL“ und ihre Ableitungsinfrastruktur im Gemeindegebiet von Mutxamel (Alicante) öffentlich ausgelegt; das Vorhaben unterliegt der ordentlichen Umweltverträglichkeitsprüfung, Akte ATALFE/2022/61/03. Antragstellerin ist TIERRA DE SOL PROJECT, S.L.U. (NIF B72408214). Unter den Parametern sind unter anderem eine maximale Modulleistung von 32.356,17 kW, eine Nennleistung der Wechselrichter von 28.665 kW und eine zugeteilte Netzanschlusskapazität von 27.745 kW angegeben.

3) Standort der Umspannanlage, Ableitung und Verknüpfungspunkt

Aus den Unterlagen ergibt sich der Standort der Umspannanlage „SET VALLEDELSOL 30/132 kV“ auf Flurstück 57 des Flurs 3 von Mutxamel sowie die interne Ableitung über unterirdische Mittelspannungsleitungen mit 30 kV bis zu dieser Umspannanlage. Ferner sehen die Projektunterlagen einen Netzanschluss mit 132 kV vor und verweisen für die Zusammenschaltung auf eine Schaltstation (STM), wobei ausdrücklich angegeben wird, dass die „STM BOTER“ von Iberdrola/i-

DE außerhalb der vorliegenden Akte bearbeitet wird; dies erfordert eine integrierte und kumulative Bewertung der Gesamtlösung.

4) Eilbehandlung und Fristverkürzung

Die Anwendung des Eilverfahrens wurde angeordnet; dadurch werden die Fristen des ordentlichen Verfahrens - außer für Anträge und Rechtsmittel - halbiert. Dieser Umstand erfordert verstärkte Garantien hinsichtlich Dokumentenzugang, Klarheit der Akte und wirksamer Öffentlichkeitsbeteiligung.

5) Zweite öffentliche Auslegung wegen wesentlicher Änderungen

Es wird festgehalten, dass die Akte bereits zuvor öffentlich ausgelegt wurde und dass wegen wesentlicher Änderungen infolge von Stellungnahmen oder Anhörungen von Stellen und Verwaltungen mit betroffenen Gütern oder Rechten eine zweite öffentliche Auslegung der geänderten Anlage erfolgt.

6) Nachgewiesene Tatsachen zur Nähe zu Wohnbebauung und zur Wohnbetroffenheit

Zur Objektivierung der Wohnbetroffenheit wird Folgendes festgehalten:

ERSTE TATSACHE. Nähe des Vorhabengebiets zu Wohnparzellen und Wohnwegen. Die als Anlagen 2 und 3 beigefügten Kartenausschnitte weisen sehr geringe lineare Abstände aus, in der Größenordnung von 20,94 m, 22,59 m und 30,32 m zwischen dem Rand des Vorhabengebiets und dem Wohnrand bzw. den unmittelbar angrenzenden Straßen. In jedem Fall liegen diese Abstände deutlich unter 300 m und sind mit einer intensiven und unmittelbaren Beeinträchtigung des nahen Wohnumfelds vereinbar.

ZWEITE TATSACHE. Ungefähre Entfernung zur Umspannanlage / zum Referenzpunkt der Ableitungslösung. Die beigefügte kartografische Messung weist eine ungefähre lineare Entfernung von 961,45 m von einem wohnbezogenen Referenzpunkt bis zum gemessenen Punkt der zugehörigen elektrischen Lösung aus, wie aus dem als Anlage 3 beigefügten Ausschnitt hervorgeht.

DRITTE TATSACHE. Hohe Sichtbarkeit und hohe Wohnsensibilität nach der Landschaftsintegrationsstudie selbst. Die Umweltunterlagen erkennen eine hohe Sichtbarkeit von der Straße Valle del Sol sowie eine als sehr hoch eingestufte Sensibilität der benachbarten Empfänger an und bewerten die visuelle Integration für die Siedlung und die Straße als erheblich.

VIERTE TATSACHE. Relevanter fotografischer Hinweis auf das Vorkommen einer Wildkatze, die im betroffenen Gebiet mit dem Iberischen Luchs vereinbar ist. Als Anlage 6 werden zwei Fotografien aus dem unmittelbaren Umfeld des Vorhabens vorgelegt, auf denen auf den Flächen, auf denen die

Installation der Module vorgesehen ist, ein Exemplar einer Wildkatze zu erkennen ist; im Hintergrund sind Wohnhäuser der Umgebung sichtbar. Als Anlage 7 wird außerdem ein Kartenausschnitt desselben Bereichs beigelegt, in dem das Gebiet, in dem nach Auffassung dieser Partei das Exemplar aufgenommen wurde, ausdrücklich abgegrenzt ist; dieses deckt sich mit der für die Modulaufstellung vorgesehenen Fläche und steht in unmittelbarer Beziehung zur bestehenden Wohnfront.

Unbeschadet der taxonomischen Überprüfung durch die Umweltverwaltung stellen die Bilder einen objektiven, ernsthaften und überprüfbaren Hinweis dar, der mit dem Vorkommen des Iberischen Luchses oder jedenfalls eines anderen geschützten wildlebenden Karnivoren vereinbar ist. Dies verpflichtet zu besonderer Vorsicht, zur Einholung eines Berichts der für Biodiversität zuständigen Stelle, zur besonderen Weiterleitung an den Territorialen Umweltdienst - Alicante und zur Prüfung, ob die Umweltbewertung und die faunistischen Erhebungen ergänzt werden müssen. Die Relevanz dieses Hinweises wird zusätzlich dadurch verstärkt, dass die Generalitat Valenciana selbst im Jahr 2026 offiziell das Projekt zur Wiederansiedlung des Iberischen Luchses in der Comunitat Valenciana vorgestellt hat, was das autonome öffentliche Interesse und die besondere institutionelle Sensibilität gegenüber der Art belegt.

7) Privatgrundstück und Verfügbarkeit durch den Vorhabenträger: unmittelbare Auswirkung auf die DUP

Aus den Projektunterlagen ergibt sich, dass die Umsetzung auf Flächen erfolgt, über die der Vorhabenträger verfügen kann - überwiegend im Eigentum, im Übrigen im Wege der Pacht -, und es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Errichtung der Anlage keine Enteignung erforderlich wäre. Gleichwohl wird die konkrete DUP gleichzeitig mit der Auflistung der betroffenen Güter und Rechte sowie den Auswirkungen auf öffentliche und private Güter betrieben.

EINWENDUNGEN

I. RECHTLICHE GRUNDLAGEN (anwendbarer Rahmen)

1. Gesetz 39/2015 über das gemeinsame Verwaltungsverfahren: Begründung von Verwaltungsakten und Eilbehandlung.
2. Gesetz 21/2013 über die Umweltprüfung: Anforderlichkeit, dass die Prüfung das tatsächlich genehmigungsfähige Projekt vollständig abdeckt und eine wirksame Öffentlichkeitsbeteiligung gewährleistet.
3. Gesetz 24/2013 über den Elektrizitätssektor: öffentlicher Nutzen und Wirkungen elektrischer Anlagen.
4. Königliches Dekret 1955/2000: öffentliche Auslegung, Einwendungen und Verfahren zur konkreten Erklärung des öffentlichen Nutzens.
5. Gesetzesdekret 14/2020 der Comunitat Valenciana sowie die raumordnungs-, städtebau- und landschaftsrechtlichen Vorschriften, die auf Anlagen erneuerbarer Energien anwendbar sind.
6. Allgemeine Grundsätze der Anforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit, ausreichenden Begründung, Alternativenprüfung und des Verbots materieller Rechtsverkürzung.
7. Gesetz 42/2007 über das Naturerbe und die Biodiversität sowie Königliches Dekret 139/2011: verstärkter Schutz der Arten, die in der Liste wildlebender Arten unter besonderem Schutz sowie im Spanischen Katalog bedrohter Arten geführt sind, sowie Verbot ihrer Störung und der Zerstörung ihrer Fortpflanzungs-, Ruhe-, Streif- oder Nahrungsstätten.
8. Richtlinie 92/43/EWG (Habitatrichtlinie) und die Grundsätze der Vorsorge, der Prävention und der bestverfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Bewertung der Auswirkungen auf geschützte Fauna und die ökologische Konnektivität.

II. EINWENDUNGEN ZUR SACHE

1) Eilverfahren: ausreichende Begründung und reale Beteiligung

Die Eilbehandlung ist eine Ausnahme und muss auf eine konkrete, ausreichende und verhältnismäßige Begründung gestützt sein. In Verfahren mit ordentlicher Umweltprüfung, Wohnbetroffenheit und konkreter DUP ist eine Fristverkürzung nur zulässig, wenn sie das Recht auf Beteiligung und Verteidigung nicht aushöhlt. Beantragt wird, die vollständige Begründung des Eilbeschlusses in die Akte aufzunehmen und öffentlich bekannt zu machen sowie, falls während des

Verfahrens wesentliche technische Unterlagen oder weitere Anpassungen eingebracht werden, ein ergänzendes Verfahren oder eine erneute öffentliche Auslegung anzuordnen, die eine wirksame Beteiligung gewährleistet.

2) Wesentliche Änderungen: Kohärenz zwischen Endprojekt und Umweltprüfung

Das Vorliegen einer zweiten öffentlichen Auslegung wegen wesentlicher Änderungen verpflichtet dazu sicherzustellen, dass die Umweltprüfung das tatsächlich genehmigungsfähige Endprojekt vollständig umfasst - Anlage, Ableitung, SET und zugehöriger Verknüpfungspunkt - und dass die letztlich zu genehmigende Lösung nicht von einer zergliederten oder veralteten Prüfung gedeckt ist. Beantragt wird eine ausdrückliche Überprüfung dieser umweltrechtlichen Abdeckung und, falls erhebliche Unterschiede mit signifikanten Auswirkungen bestehen, die Zurückversetzung oder Aktualisierung der Verfahrensschritte mit entsprechender öffentlicher Auslegung.

3) Nähe zu Wohngebäuden und intensive Wohnbetroffenheit: Landschaftsauswirkung und Lebensqualität

Der geringe kartografisch erkennbare Abstand zwischen dem Vorhabengebiet und dem unmittelbaren Wohnrand in Verbindung mit der anerkannten hohen visuellen Exposition führt zu einer intensiven Beeinträchtigung der Wohnnutzung und der Lebensqualität. Es handelt sich nicht um eine bloß abstrakte landschaftliche Beeinträchtigung, sondern um einen alltäglichen Eingriff in Fassaden, Straßen, Zugänge und die gewöhnliche Wahrnehmung des Umfelds. HAUPTANTRAG: Die AAP und die AAC sind in der bearbeiteten Konfiguration und am vorgesehenen Standort zurückzuweisen, da sie für ein derart nahes Wohnumfeld ungeeignet sind.

4) Hilfsantrag: verstärkte und überprüfbare technische Auflagen

Für den hilfsweisen Fall, dass dem Hauptantrag auf Zurückweisung nicht stattgegeben wird, müsste jede Genehmigung zumindest an folgende Bedingungen geknüpft werden: a) tatsächliche Abstände, nachgewiesen durch Abstands- und Profilpläne; b) verbindliche Maßnahmen der Landschaftsintegration mit Angaben zu Arten, Dichte, Wuchshöhe, Zeitplan, Bewässerung, Pflege und Ersatzpflanzungen; c) spezifische Studie zur Blendung (glare) in Richtung Wohngebäude und Straßen; d) schalltechnische Untersuchung an Wohnrezeptoren mit Grenzwerten und Überwachungsplan; e) Abschätzung oder Validierung elektromagnetischer Felder an sensiblen Punkten; und f) Bau-, Verkehrs- und Sicherheitsplan mit besonderer Berücksichtigung des nachbarschaftlichen Umfelds.

5) Ableitungsinfrastruktur, SET und STM BOTER: Erfordernis einer integrierten Bewertung und weniger belastender Alternativen

Die Ableitungsinfrastruktur ist das Element mit dem größten Potenzial, dauerhafte und kumulative Auswirkungen auf das Wohnumfeld zu erzeugen: Gräben, Querungen, vorübergehende

Inanspruchnahmen, raumbezogene und landschaftliche Auswirkungen, Sicherheitsfragen, Lärm und mögliche Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder. Die Verweisung der STM BOTER auf eine gesonderte Akte zeigt das Risiko einer fragmentierten Prüfung einer technischen Lösung, die tatsächlich als Ganzes funktioniert. Es wird beantragt, dass die sachlich zuständige Behörde eine integrierte Bewertung der vollständigen Ableitungslösung und des zugehörigen Verknüpfungspunktes verlangt, einschließlich einer vergleichenden Analyse technisch tragfähiger und weniger belastender Alternativen, unter Priorisierung bereits anthropisierter Korridore, größerer Entfernung zu Wohngebäuden und der Minimierung von Querungen und Inanspruchnahmen.

6) Konkrete DUP: Unzulässigkeit für die Anlage mangels Enteignungsbedarfs und hilfsweise strikte Begrenzung

Die konkrete DUP setzt den strikten Nachweis von Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit voraus. Wenn die Akte selbst die Verfügbarkeit der Flächen durch den Vorhabenträger erklärt, kann der öffentliche Nutzen nicht als allgemeiner oder vorbeugender Mechanismus für eine Anlage herangezogen werden, deren Errichtung keine Enteignung erfordert. HAUPTANTRAG: Die konkrete DUP ist in Bezug auf die Photovoltaikanlage und die internen Anlagen zu versagen. HILFSWEISE: Sollte sie nur für Querungen, öffentliche Güter oder bestimmte Ableitungselemente aufrechterhalten werden sollen, ist sie auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken, Abschnitt für Abschnitt und Parzelle für Parzelle zu begründen und sind Versuche einer freiwilligen Einigung sowie das Fehlen weniger belastender Alternativen nachzuweisen.

7) Technische Unstimmigkeiten und Rechen- oder Übertragungsfehler in den Projektunterlagen

Es bestehen technische Unstimmigkeiten, Rechenfehler und interne Abweichungen zwischen Erläuterungsbericht, Plänen und Tabellen, die es erschweren, die tatsächliche Konfiguration des Projekts sicher zu erkennen, und die eine wirksame Öffentlichkeitsbeteiligung beeinträchtigen. Beispielfhaft erscheinen Kombinationen wie $404 \text{ Strings} \times 28 \text{ Module/String} = 11.312 \text{ Module}$, während in derselben Tabelle eine andere Gesamtsumme angegeben wird; bestimmte Summen nach Stationen erreichen 39.676 Module, während die Übersicht eine andere Gesamtzahl ausweist; zwischen den Unterlagen bestehen Abweichungen bei der Modulleistung je Einheit oder der Gesamtzahl der Module; und es werden Unterschiede bei den angegebenen Leistungswerten festgestellt, etwa 28,865 gegenüber 28,665. Beantragt wird die unverzügliche Berichtigung durch eine einheitliche, konsolidierte und kohärente Fassung der Akte unter Angabe der Überarbeitung und einer Änderungstabelle; wenn die Korrekturen wesentlich sind, ist eine neue öffentliche Auslegung mit ausreichender Frist zu eröffnen.

8) Erforderlichkeit einer echten Analyse von Standortalternativen und innerer Anordnung

Es genügt nicht, die technische Tragfähigkeit der gewählten Lösung lediglich zu behaupten; erforderlich ist ein ausdrücklicher und nachvollziehbarer Vergleich von Standortalternativen, interner Anordnung und Rücksetzungen, die einen größeren Abstand zur konsolidierten Wohnfront ermöglichen. Ohne einen solchen homogenen Vergleich kann nicht begründet werden, weshalb die gewählte Option die für Gebiet, Landschaft und nachbarschaftliche Lebensqualität am wenigsten belastende wäre. Beantragt wird, eine Vergleichsübersicht realer Alternativen mit einheitlichen Kriterien hinsichtlich Wohn-, Sicht-, Raum- und Bauauswirkungen zu verlangen und die derzeitige Lösung nicht zu genehmigen, solange nicht nachgewiesen ist, weshalb es keine andere technisch und umweltrechtlich vorzugswürdige Lösung gibt.

9) Verstärkte raumordnungs-, städtebau- und landschaftsrechtliche Vereinbarkeit im Hinblick auf eine konsolidierte Wohnsiedlung

Das Vorhandensein einer konsolidierten und sowohl kartografisch als auch in der Örtlichkeit erkennbaren Wohnsiedlung erfordert, dass die raumordnungs-, städtebau- und landschaftsrechtliche Vereinbarkeit nicht vermutet, sondern in verstärkter Weise begründet wird. Eine allgemeine Bewertung des ländlichen Umfelds genügt nicht, wenn der hauptsächliche betroffene Rezeptor Wohnnutzung ist. Beantragt wird, die spezifischen Berichte und Stellungnahmen beizubringen oder einzuholen, die die Beziehung des Projekts zum Siedlungskern Valle del Sol / El Boter analysieren; andernfalls soll bis zu deren vollständiger Einbeziehung keine Entscheidung ergehen.

10) Vollständigkeit der Unterlagen, effektiver Zugang zur Akte und Verbot materieller Rechtsverkürzung

Die Fristverkürzung wegen Eilbehandlung verlangt einen höheren Standard an dokumentarischer Klarheit. Enthält die Akte unvollständige oder widersprüchliche Teile, ist sie schwer herunterladbar oder verweist wesentliche Aspekte auf externe oder getrennte Unterlagen, wird die Öffentlichkeitsbeteiligung inhaltsleer. Beantragt wird ein vollständiger, herunterladbarer und lesbarer Zugang zu sämtlichen technischen Unterlagen und, bei relevanten Berichtigungen, die Eröffnung eines neuen Öffentlichkeitsverfahrens mit ausreichender Frist.

11) Ernsthafte Hinweise auf das Vorkommen eines mit dem Iberischen Luchs vereinbaren Exemplars: Pflicht zur amtlichen Überprüfung, spezifische faunistische Untersuchung und verstärkte Umweltprüfung

Als Anlage 6 wird eine fotografische Dokumentation aus dem unmittelbaren Umfeld des geplanten Standorts vorgelegt, auf der ein Exemplar einer Wildkatze auf den Flächen zu erkennen ist, auf denen die Module installiert werden sollen; im Hintergrund sind Wohnhäuser der Umgebung sichtbar. Als Anlage 7 wird zusätzlich ein markierter Kartenausschnitt derselben Zone beigelegt, der die räumliche Verortung des Sichtungspunktes oder -sektors innerhalb des materiellen Vorhabengebiets der

geplanten Anlage ermöglicht. Unbeschadet dessen, dass die endgültige taxonomische Bestimmung der Verwaltung und spezialisiertem Fachpersonal obliegt, stellen die Bilder zumindest einen objektiven, ernsthaften und überprüfbaren Hinweis dar, der mit dem Vorkommen des Iberischen Luchses (*Lynx pardinus*) oder hilfsweise eines anderen geschützten wildlebenden Karnivoren vereinbar ist. In einer Akte dieser Art kann ein solcher Hinweis nicht ohne technische Prüfung verworfen werden, da er sich unmittelbar auf die Aussagekraft des Faunainventars, auf die ökologische Konnektivität des Gebiets, auf mögliche Barrierewirkungen des Projekts und auf die Gültigkeit der durchgeführten Umweltprüfung auswirkt.

Die rechtliche Relevanz dieses Fundes ist höchst erheblich. Der Iberische Luchs ist im Spanischen Katalog bedrohter Arten in der Kategorie „vom Aussterben bedroht“ geführt, gehört zur Liste wildlebender Arten unter besonderem Schutz und unterliegt auf Unionsebene einem strengen Schutzregime. Folglich gelten die Verbote des Fangens, Verfolgens oder Störens sowie der Schutz seiner Fortpflanzungs-, Ruhe- oder Streifgebiete; außerdem müssen potenziell schädliche Projekte auf der Grundlage der bestverfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und unter Anwendung des Vorsorgeprinzips geprüft werden. Diese Anforderung wird noch verstärkt, nachdem die Generalitat Valenciana am 20. Februar 2026 öffentlich das Projekt zur Wiederansiedlung des Iberischen Luchses in der Comunitat Valenciana vorgestellt hat und damit das autonome öffentliche Interesse an Erhaltung, Beobachtung und Wiederherstellung der Art in diesem Gebiet deutlich gemacht hat. Daher ist vor jeder Entscheidung ein Bericht der für Biodiversität zuständigen Stelle einzuholen, eine spezifische und aktualisierte faunistische Untersuchung anzuordnen und ausdrücklich zu prüfen, ob die geplante Umsetzung, ihre Einzäunungen, Bauarbeiten, der damit verbundene Verkehr und der Verlust der räumlichen Durchgängigkeit die Art oder ihren funktionalen Lebensraum beeinträchtigen können. Das Unterlassen dieser Überprüfung würde die Entscheidung unzureichend begründet und umweltrechtlich angreifbar machen.

Ebenso ist das ausdrückliche Tätigwerden des Territorialen Umweltdienstes - Alicante geboten, da ihm offiziell die Bearbeitung von Verfahren und die Erstellung von Berichten in den Bereichen geschützte Naturräume und Biodiversität, Natura 2000 und Umweltverträglichkeitsprüfung obliegt. Daher ist dieser neue Umstand unverzüglich dorthin weiterzuleiten, damit ein spezifischer Bericht zu Biodiversität, ökologischer Konnektivität, Aussagekraft des Faunainventars und gegebenenfalls zur Notwendigkeit einer Ergänzung, Verstärkung oder Zurückversetzung der durchgeführten Umweltprüfung erstellt wird.

Es handelt sich nicht um eine nebensächliche oder bloß rhetorische Einwendung. Das mögliche Vorkommen einer als „vom Aussterben bedroht“ eingestuften Art im eigentlichen Vorhabengebiet oder in dessen unmittelbarer Einflusszone kann die Bewertung des Standorts, des Entwurfs, der Alternativen und selbst der Realisierbarkeit des Projekts in der beantragten Konfiguration wesentlich verändern. Daher beantragt diese Partei, dass dieser neue Umstand förmlich in die Akte aufgenommen, vorrangig gewürdigt und - soweit er in der öffentlich ausgelegten Umweltprüfung nicht berücksichtigt wurde - die erforderlichen Verfahrensschritte ergänzt oder zurückversetzt werden, um eine auf unvollständiger Tatsachengrundlage erlassene Genehmigung zu vermeiden.

BEANTRAGT

1. Dass dieser Vereinigung die Stellung als Beteiligte zuerkannt wird und Zustellungen an die angegebene Anschrift sowie als zusätzliches bevorzugtes Kommunikationsmittel an info@asociacionvalledelsol.es erfolgen.
2. Dass die Begründung des Eilbeschlusses in die Akte aufgenommen und veröffentlicht wird und wirksame Garantien der Öffentlichkeitsbeteiligung getroffen werden.
3. Dass in erster Linie die AAP und die AAC in ihrer aktuellen Ausgestaltung wegen ihrer Unvereinbarkeit mit dem nahen Wohnumfeld und ihrer erkennbaren landschaftlichen und alltäglichen Beeinträchtigung zurückgewiesen werden.
4. Dass die vollständige Kohärenz des Endprojekts mit seiner Prüfung - einschließlich Ableitung, SET und zugehörigem Verknüpfungspunkt - gewährleistet wird und die einschlägigen Verfahrensschritte gegebenenfalls zurückversetzt oder aktualisiert werden.
5. Dass eine integrierte Bewertung der vollständigen Ableitungslösung und des zugehörigen Verknüpfungspunktes - einschließlich der STM BOTER oder gegebenenfalls unter Koordinierung beider Akten - verlangt wird, wobei reale kumulative Auswirkungen zu bewerten und fragmentierte Analysen zu vermeiden sind.
6. Dass in erster Linie die konkrete DUP für die Anlage wegen fehlender Enteignungsnotwendigkeit versagt wird, da dem Vorhabenträger die Flächen zur Verfügung stehen.

7. Dass hilfsweise und nur für den Fall der Fortführung des Verfahrens die beantragten verstärkten Auflagen in Bezug auf Rücksetzungen, Landschaftsintegration, glare, Lärm, EMF, Bau, Verkehr, Sicherheit und Überwachung auferlegt werden.
8. Dass die Berichtigung und Vereinheitlichung der technischen Akte wegen Unstimmigkeiten und Rechen- oder Übertragungsfehlern verlangt wird und dass, wenn die Korrekturen wesentliche Punkte betreffen, eine neue öffentliche Auslegung mit ausreichender Frist eröffnet wird.
9. Dass eine vergleichende Analyse realer Standort-, innerer Anordnungs- und Trassenalternativen verlangt wird, mit Begründung der für das Wohnumfeld am wenigsten belastenden Option.
10. Dass die raumordnungs-, städtebau- und landschaftsrechtliche Vereinbarkeit des Projekts im Verhältnis zur Wohnsiedlung Valle del Sol / El Boter in verstärkter Weise begründet wird.
11. Dass ein vollständiger, herunterladbarer und lesbarer Zugang zu sämtlichen technischen Unterlagen der Akte gewährleistet wird, um jede materielle Rechtsverkürzung zu vermeiden.
12. Dass die in diesem Schriftsatz bezeichneten ergänzenden Unterlagen (aktualisierte Bescheinigung des Vorstands / Vertretungsorgans, Jahreserklärung der aktualisierten Daten für 2026 sowie Unterlagen zum nachbarschaftlichen oder sozialen Rückhalt) als beigebracht bzw. gegebenenfalls als für eine gesonderte Einreichung angekündigt angesehen und zu den entsprechenden Zwecken zur Akte genommen werden.
13. Dass die als Anlage 6 beigelegten Fotografien und die als Anlage 7 beigelegte kartografische Verortung als gemeinsam zu würdigender relevanter und neuer Hinweis auf das Vorkommen eines mit dem Iberischen Luchs vereinbaren Wildkatzenexemplars im eigentlichen Vorhabengebiet anerkannt werden.
14. Dass vor Erlass einer Entscheidung über die AAP, die AAC oder die konkrete DUP ein Bericht der autonomen, für Biodiversität zuständigen Stelle und insbesondere des Dienstes für Wildtierleben und Natura 2000 sowie des Territorialen Umweltdienstes - Alicante eingeholt wird, verbunden mit der Anordnung einer spezifischen, aktualisierten und unter geeigneten zeitlichen und fachlichen Bedingungen durchgeführten faunistischen Untersuchung, einschließlich Überprüfung der Sichtung, Bewertung der ökologischen Konnektivität, der Wanderkorridore, des Beuteangebots, der Auswirkungen von Einzäunungen, Bauarbeiten und Verkehr sowie einer Analyse der Vereinbarkeit des Projekts mit der Erhaltung der Art unter gemeinsamer Berücksichtigung der Anlagen 6 und 7.
15. Dass, falls dieser neue Umstand in den öffentlich ausgelegten Umweltunterlagen nicht bewertet wurde, eine Erweiterung, Zurückversetzung oder Ergänzung des Umweltverfahrens und

gegebenenfalls der öffentlichen Auslegung angeordnet wird, da es sich um einen potenziell entscheidenden Umstand für die korrekte Bewertung der Projektwirkungen auf geschützte Fauna handelt.

16. Dass dieser Schriftsatz, die Anlagen 6 und 7 sowie die Fotografien ausdrücklich an den Territorialen Umweltdienst - Alicante weitergeleitet werden, verbunden mit dem Ersuchen um einen spezifischen Bericht zu Biodiversität, ökologischer Konnektivität und zur Ausreichendheit der durchgeführten Umweltprüfung im Lichte des fotografischen Hinweises und seiner konkreten kartografischen Verortung innerhalb des Vorhabengebiets.

17. Dass als umweltrechtliche Vorsichtsmaßnahme und gestützt auf die Grundsätze der Prävention und Vorsorge die aussetzende Sicherungsmaßnahme angeordnet wird, das entscheidungsvorbereitende Verfahren der Akte auszusetzen - oder hilfsweise keine Entscheidung über die AAP, die AAC und die konkrete DUP zu erlassen -, bis in der Akte die amtliche Überprüfung der Sichtung, der Bericht des Dienstes für Wildtierleben und Natura 2000 sowie des Territorialen Umweltdienstes - Alicante, die beantragte spezifische faunistische Untersuchung und die ausdrückliche Bewertung ihrer Folgen für die Umweltprüfung des Projekts vorliegen.

FERNER WIRD AUSGEFÜHRT

Dass diese Partei vollständigen und herunterladbaren Zugang zu den vollständigen technischen Unterlagen beantragt - einschließlich Parzellenplänen, Teildokumentationen, Verzeichnis der betroffenen Güter und Rechte sowie Unterlagen zum Verknüpfungspunkt, zur SET und zur Ableitung - und dass die diesem Schriftsatz beigefügten Anlagen als eingereicht angesehen werden.

Ferner wird beantragt, dass, falls eine der zuvor genannten ergänzenden Unterlagen aus Gründen des Formats, des Umfangs oder der Verarbeitung personenbezogener Daten in einer gesonderten Datei eingereicht wird, diese Einreichung als ausdrücklich angekündigt gilt und ohne Beeinträchtigung ihres Beweiswertes derselben Verwaltungsakte beigefügt wird.

Zusätzlich und um eine auf unvollständiger Tatsachengrundlage im Bereich geschützter Fauna beruhende Entscheidung zu vermeiden, beantragt diese Partei ausdrücklich die Annahme einer verfahrensrechtlichen Vorsichtsmaßnahme, die in der Aussetzung der entscheidungsvorbereitenden Bearbeitung oder zumindest darin besteht, weder einen Entscheidungsvorschlag vorzulegen noch

irgendeinen Genehmigungsakt zu erlassen, bis der beigebrachte Hinweis verwaltungsseitig vollständig überprüft, die spezifischen Umweltberichte erstellt und die entsprechende aktualisierte faunistische Untersuchung in die Akte aufgenommen worden sind.

Im Besonderen wird ferner beantragt, dass die Anlagen 6 und 7 sowie die darin enthaltenen Fotografien an die für Biodiversität zuständige Stelle, den Dienst für Wildtierleben und Natura 2000 sowie den Territorialen Umweltdienst - Alicante übermittelt oder als ihnen besonders zur Kenntnis gebracht angesehen werden, da sie einen potenziell relevanten neuen Umstand für die Bewertung der Auswirkungen des Projekts auf geschützte Fauna darstellen.

ANGEKÜNDIGTE UND BEIGEBRACHTE ANLAGEN

ANLAGE 1. Registerbescheinigung über die Eintragung der Vereinigung (Nr. 5054).

ANLAGE 2. Gesamtplan des Bereichs Valle del Sol / El Boter und Lage des Wohnumfelds in Bezug auf das Projekt.

ANLAGE 3. Kartenausschnitte mit Nähemessungen zwischen Wohnrand oder Straßen und Vorhabengebiet sowie lineare Messung zum Referenzpunkt der zugehörigen elektrischen Lösung.

ANLAGE 4. (Optional) Liste betroffener Mitglieder oder Nachbarn.

ANLAGE 5. Übersichtstabelle arithmetischer Prüfungen und in den Projektunterlagen festgestellter technischer Unstimmigkeiten.

ANLAGE 6. Fotografische Dokumentation eines mit dem Iberischen Luchs vereinbaren Wildkatzenexemplars auf den Vorhabenflächen, mit Wohngebäuden der Umgebung im Hintergrund.

ANLAGE 7. Markierter Kartenausschnitt der Sichtungszone innerhalb des materiellen Vorhabengebiets.

ERGÄNZENDES DOKUMENT A. Aktualisierte Bescheinigung des Vertretungsorgans / Vorstands der Vereinigung, ausgestellt von der zuständigen Territorialdirektion, die die Gültigkeit der Vertretungsämter bestätigt.

ERGÄNZENDES DOKUMENT B. Jahreserklärung der aktualisierten Daten der Vereinigung oder Einrichtung für 2026, beigebracht als ergänzender Nachweis zu Identifikation, Zusammensetzung und lokaler Verankerung der Vereinigung.

ERGÄNZENDES DOKUMENT C. Liste nachbarschaftlicher Unterschriften und Blätter sozialen Rückhalts gegen das Projekt und/oder gegen die Umspannanlage; ihre Einreichung erfolgt oder wird wegen ihres Umfangs und wegen der enthaltenen personenbezogenen Daten gesondert angekündigt, wobei ihre Behandlung nach den Datenschutzvorschriften und ihre Aufnahme in die Akte beantragt wird.

In Mutxamel (Alicante), am 12. März 2026.

Gez.: JUAN CARLOS LEAL POZO

Präsident - Nachbarschaftsvereinigung Valle del Sol - El Boter (G53106266)

Anschrift: C/ Estambre, 35, 03115 Alicante

E-Mail: info@asociacionvalledelsol.es

BEIGEFÜGTE DOKUMENTATION

Zusätzlich zu den materiell in dieses Dokument integrierten Anlagen wird ausdrücklich auf folgende ergänzende Unterlagen hingewiesen, die zusammen mit der elektronischen Einreichung beigelegt werden oder gesondert beigelegt werden können; ihre Aufnahme in die Akte wird beantragt:

1. Aktualisierte Bescheinigung des Vertretungsorgans / Vorstands der Vereinigung.
2. Jahreserklärung der aktualisierten Daten der Vereinigung oder Einrichtung für 2026.
3. Liste nachbarschaftlicher Unterschriften oder andere Unterlagen des sozialen Rückhalts, sofern ihre Beibringung letztlich beschlossen wird, gesondert und unter ordnungsgemäßer Behandlung der personenbezogenen Daten.
4. Fotografische Dokumentation eines mit dem Iberischen Luchs vereinbaren Wildkatzenexemplars auf den Vorhabenflächen, mit im Hintergrund sichtbaren Wohngebäuden der Umgebung.

Nachstehend werden die diesem Schriftsatz beigelegten dokumentarischen und kartografischen Anlagen eingefügt, die der Beteiligung, dem Nachweis des betroffenen Umfelds und der Einwendung zu dokumentarischen Unstimmigkeiten der Akte als Beleg dienen.

ANLAGE 1. Registerbescheinigung über die Eintragung der Vereinigung

Beigebrachtes Dokument: Bescheinigung der zuständigen Territorialdirektion, aus der die Eintragung der Vereinigung „VECINOS VALLE DEL SOL-EL BOTER“ in der Ersten Sektion des autonomen Registers unter der Nummer 5054 hervorgeht.



DIRECCIÓN TERRITORIAL

Rambla Méndez Núñez, 41
03001 ALICANTE
Tel. 012

Eva María Navarro Simón, DIRECTORA TERRITORIAL

CERTIFICO:

Que del examen de los antecedentes existentes en esta Dirección Territorial se desprende que la Asociación, denominada "VECINOS VALLE DEL SOL-EL BOTER" de Mutxamel, figura inscrita en la Sección PRIMERA del Registro Autonómico con el número 5054.

Y para que conste a los efectos oportunos, se expide el presente certificado en Alicante a 19 de febrero de 2026.

Documento electrónico.

URL de verificación:

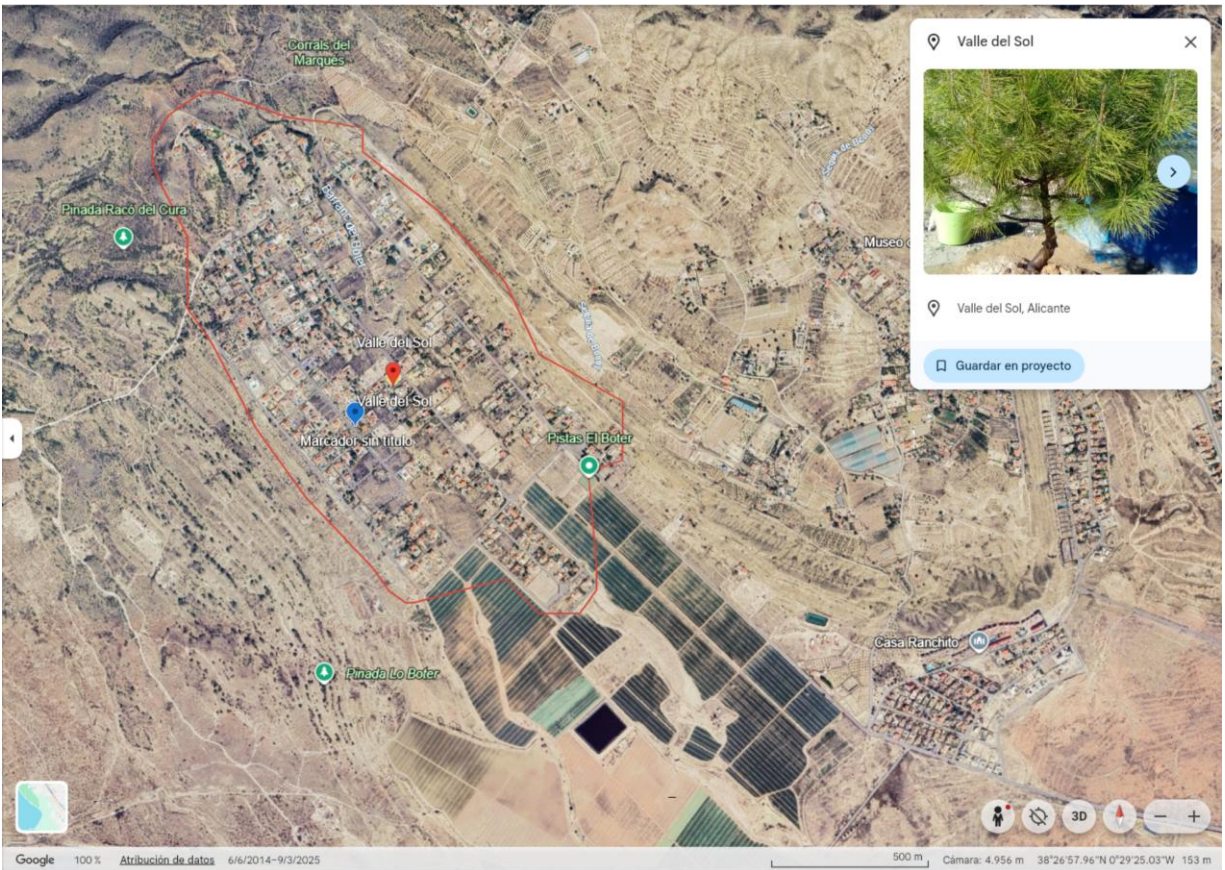
<https://www.tramita.gva.es/csv-front/index.faces?cadena=T3MRGPXY-BS7AC4TG-5VZPS62Y>

Código de verificación: T3MRGPXY-BS7AC4TG-5VZPS62Y

Als Nachweis der Beteiligung der Vereinigung beigebrachte Registerbescheinigung.

ANLAGE 2. Gesamtplan des Bereichs und Lage des Wohnumfelds

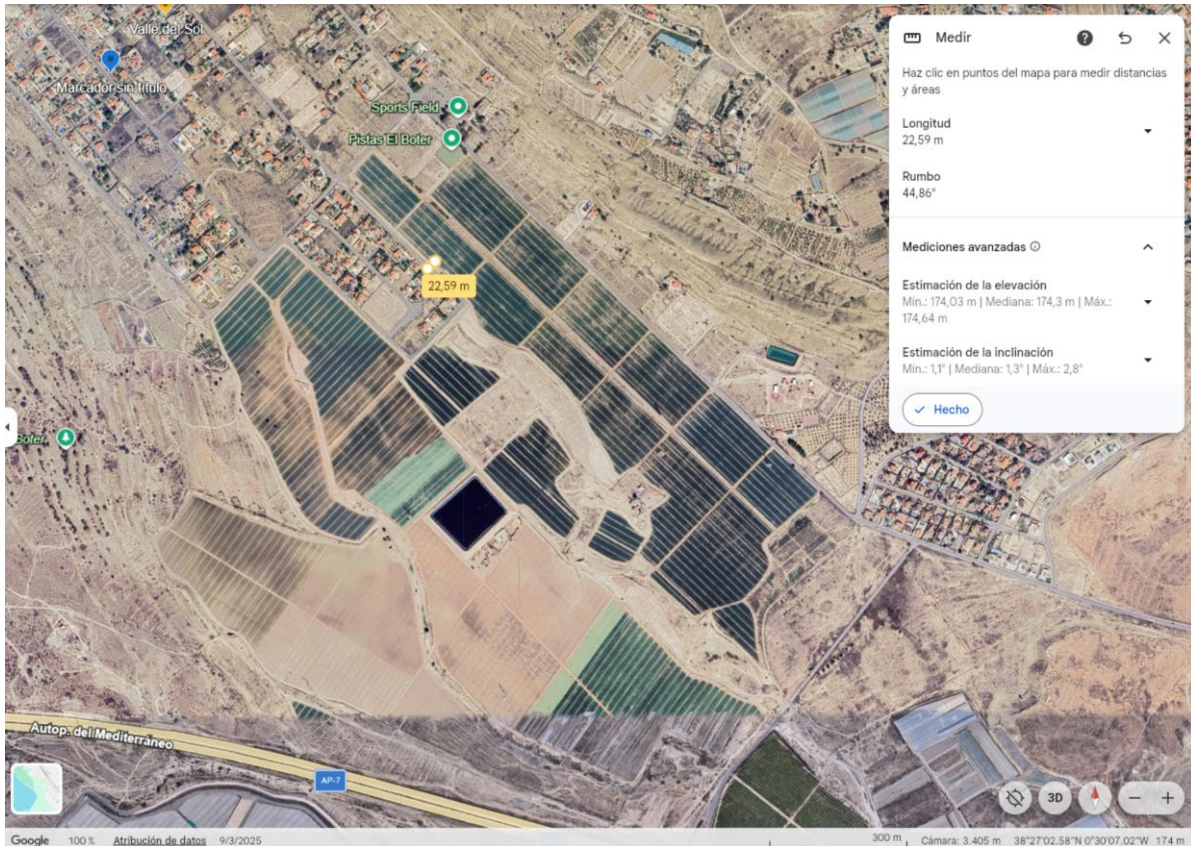
Allgemeiner Kartenausschnitt des Bereichs Valle del Sol / El Boter und des geplanten Vorhabens mit Abgrenzung des Wohnumfelds und visuellem Bezug zum Vorhabengebiet.



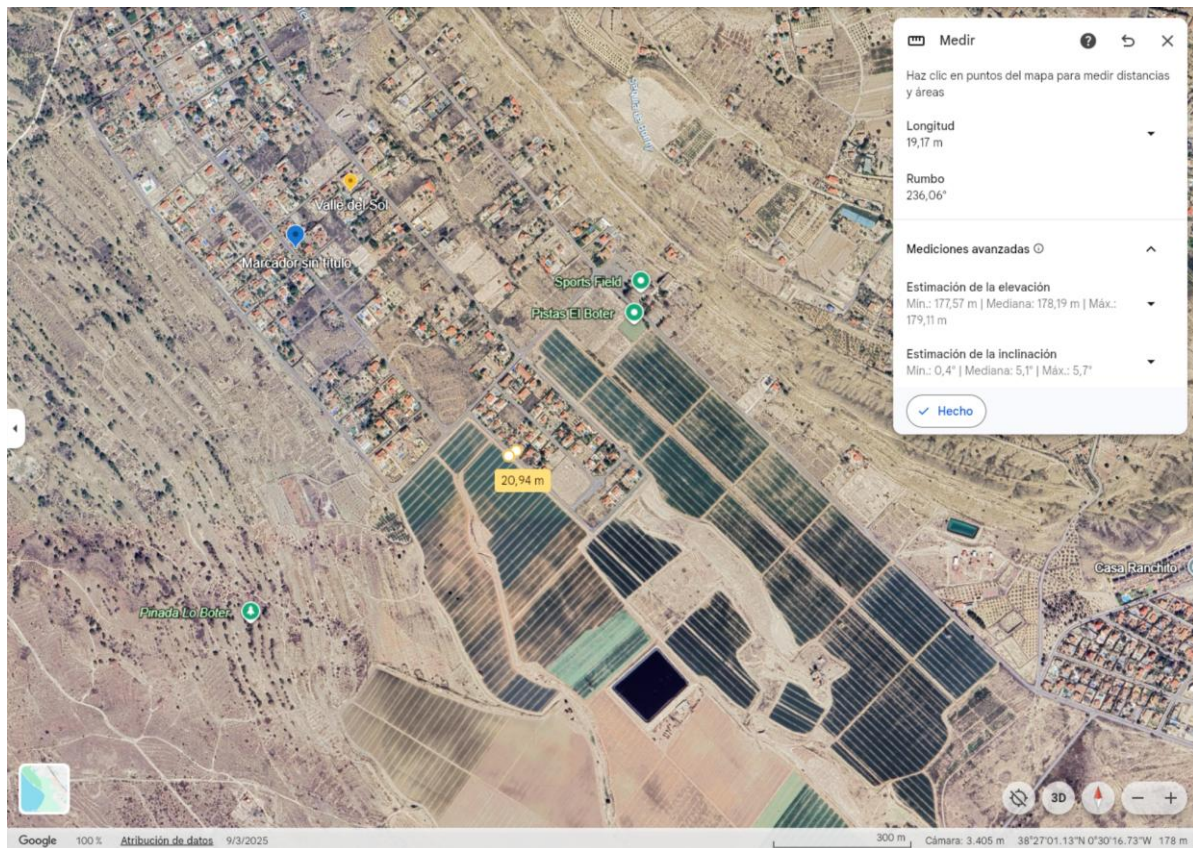
Gesamtplan der Lage des Wohnumfelds und seiner räumlichen Beziehung zum Projektgebiet.

ANLAGE 3. Kartenausschnitte mit Nähemessungen

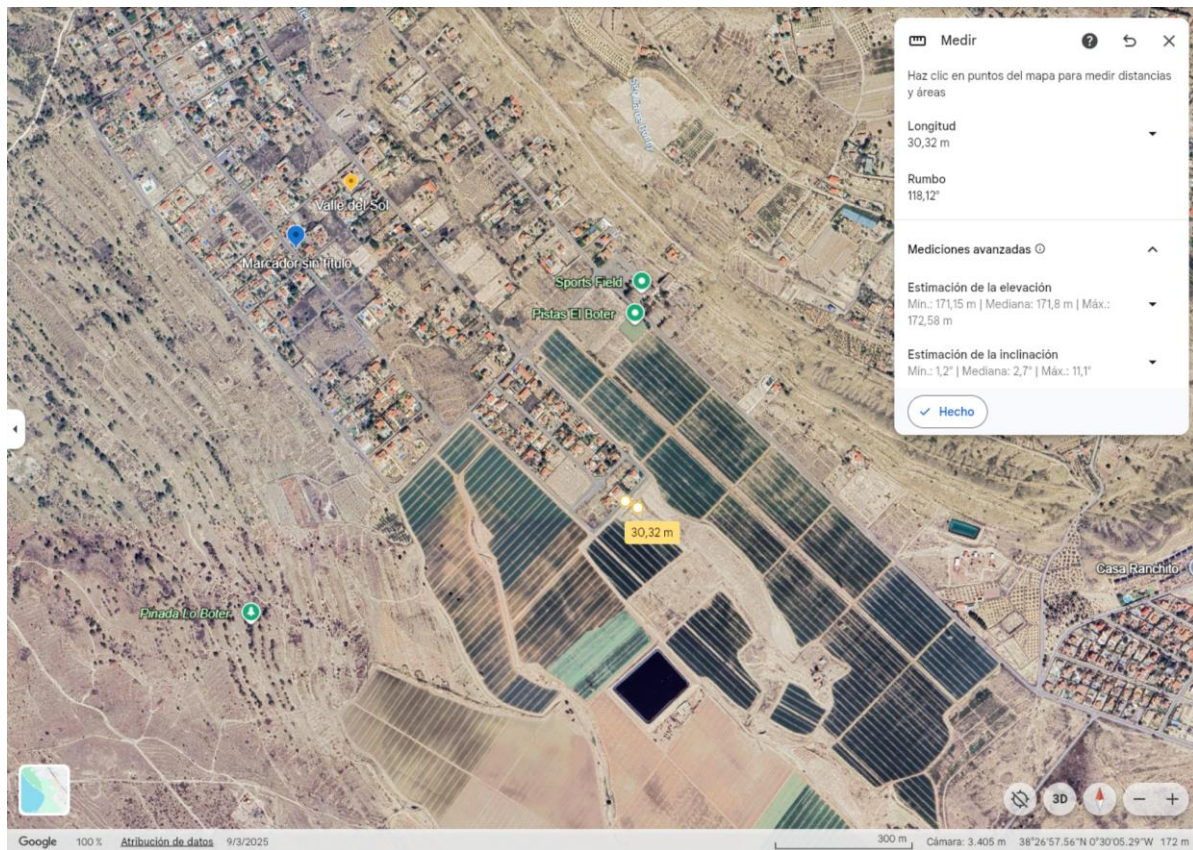
Die folgenden Kartenausschnitte, die mit einem öffentlichen Messwerkzeug erstellt wurden, veranschaulichen die Nähe zwischen dem Wohnrand oder den unmittelbar angrenzenden Straßen und dem Vorhabengebiet sowie die beigebrachte lineare Messung zum Referenzpunkt der zugehörigen elektrischen Lösung. Ihr Zweck ist ausschließlich demonstrativ und dient der visuellen Unterstützung der erhobenen Einwendungen.



Kartografische Messung mit einem linearen Abstand von 22,59 m zwischen dem Wohnrand oder der unmittelbar angrenzenden Straße und dem Vorhabengebiet.



Kartografische Messung mit einem ungefähren linearen Abstand von 20,94 m / 19,17 m gemäß der Darstellung des Ausschnitts, was die minimale Trennung an der unmittelbaren Wohnfront belegt.



Kartografische Messung mit einem linearen Abstand von 30,32 m zwischen dem Vorhabengebiet und dem unmittelbaren Wohnrand.



Lineare kartografische Messung von 961,45 m zum Referenzpunkt der mit der Akte beigebrachten zugehörigen elektrischen Lösung.

ANLAGE 4. Liste betroffener Mitglieder oder Nachbarn

Sie ist in der vorliegenden Fassung nicht enthalten, da es sich um eine fakultative Anlage handelt. Ihre etwaige spätere Beibringung wird ausdrücklich angekündigt, unbeschadet der vollen Gültigkeit dieses Schriftsatzes und der bereits durch die beigebrachte Registerdokumentation nachgewiesenen Aktivlegitimation.

ANLAGE 5. Übersichtstabelle der arithmetischen Prüfungen und der festgestellten technischen Unstimmigkeiten

Die vorliegende Anlage fasst die in Einwendung 7 dargestellten Punkte geordnet zusammen. Sie erfolgt unbeschadet einer Erweiterung oder Ergänzung durch neue spezifische Ausschnitte aus der Akte, falls ein vollständiger und herunterladbarer Zugang zu sämtlichen technischen Unterlagen in lesbarem Format gewährt wird.

Festgestellte Abweichung	Genannter Wert oder Beispiel	Rechtliche oder technische Relevanz	Zugehöriger Antrag
Strings x Module/String	Als Beispiel werden 404 Strings x 28 Module/String = 11.312 Module genannt, obwohl in derselben Tabelle eine andere Gesamtsumme erscheint.	Diese Unstimmigkeit verhindert die Überprüfung der tatsächlichen Modulzahl und des tatsächlich zur Genehmigung gestellten Layouts.	Verlangen einer einheitlichen, konsolidierten und kohärenten Projektfassung mit Überarbeitung und Änderungstabelle.
Summen nach Stationen oder Bereichen	Es werden Teilsummen beschrieben, die 39.676 Module erreichen, während die Übersicht oder der Plan eine andere Gesamtzahl ausweist.	Dies wirkt sich auf die Gesamtquantifizierung des Projekts und auf die Verlässlichkeit der technischen Unterlagen aus.	Unverzügliche Berichtigung und neue öffentliche Auslegung, falls die Korrektur wesentliche Aspekte betrifft.
Unterschiedliche Konfigurationen zwischen Dokumenten	Zwischen Erläuterungsbericht, Tabellen und Plänen zeigen sich Abweichungen bei der Modulleistung je Einheit und/oder bei der Gesamtzahl der Module.	Dies erzeugt Unsicherheit darüber, welche Fassung der Akte tatsächlich gültig ist.	Die endgültig zur Genehmigung gestellte Fassung ist eindeutig zu identifizieren.
Abweichungen bei den angegebenen Leistungen	In verschiedenen Unterlagen werden Werte im Bereich von	Dies kann zu sachlichen Fehlern im Verwaltungsverfahren	Ausdrückliche Berichtigung und Überprüfung

	28,865 gegenüber 28,665 genannt.	und bei der Bewertung der Auswirkungen führen.	sämtlicher technischer und administrativer Kenngrößen.
Gemeinsame Folge	Die vorstehenden Unstimmigkeiten betreffen wesentliche Elemente: Layout, Anzahl der Module, Leistungen und Kohärenz zwischen Erläuterungsbericht und Plänen.	Sie können nicht als bloße unschädliche Schreibfehler angesehen werden, wenn sie das Verständnis des Projekts und eine wirksame Öffentlichkeitsbeteiligung beeinflussen.	Die inhaltliche Weiterbearbeitung ist auszusetzen oder zu verschieben, bis eine kohärente und überprüfbare Akte vorliegt.

Übersichtstabelle der in Einwendung 7 beschriebenen dokumentarischen Unstimmigkeiten.

ANLAGE 6. Fotografische Dokumentation eines mit dem Iberischen Luchs vereinbaren Exemplars im Vorhabengebiet

Die folgenden Fotografien werden als objektiver und überprüfbarer Hinweis auf das Vorkommen eines Exemplars einer Wildkatze vorgelegt, das prima facie mit dem Iberischen Luchs (*Lynx pardinus*) vereinbar ist und sich auf genau den Flächen befindet, auf denen die Errichtung der Module geplant ist. Auf den Bildern sind außerdem der territoriale Kontext und im Hintergrund Wohngebäude aus dem Bereich Valle del Sol / El Boter zu erkennen, was die räumliche Relevanz des Fundes im Hinblick auf ökologische Konnektivität, Wohnbetroffenheit und die Notwendigkeit einer sofortigen amtlichen Überprüfung verstärkt. Die Vereinigung beabsichtigt mit dieser Anlage nicht, die endgültige taxonomische Bestimmung zu ersetzen; diese obliegt der Umweltverwaltung und spezialisiertem Fachpersonal. Gerade deshalb wird beantragt, dass die Fotografien als relevanter neuer Umstand gewertet werden und Anlass zu einer spezifischen Untersuchung, zu einem Bericht der für Biodiversität zuständigen Stelle, zu einem ausdrücklichen Tätigwerden des Territorialen Umweltdienstes - Alicante und zu einer verstärkten Überprüfung der Akte geben. Diese Vorsicht wird zusätzlich durch den autonomen institutionellen Kontext des Schutzes und der Wiederherstellung der Art gestützt, den die Generalitat Valenciana selbst mit ihrem Projekt zur Wiederansiedlung des Iberischen Luchses in der Comunitat Valenciana zum Ausdruck gebracht hat. Die konkrete

kartografische Lage des Sektors, in dem das Exemplar aufgenommen wurde, ist außerdem als Anlage 7 beigefügt und ergänzt diese fotografische Dokumentation.



Fotografie 1. Gesamtansicht des betroffenen Geländes mit Wohngebäuden der Umgebung im Hintergrund und dem Vorkommen eines mit dem Iberischen Luchs vereinbaren Wildkatzenexemplars auf der geplanten Vorhabenparzelle.

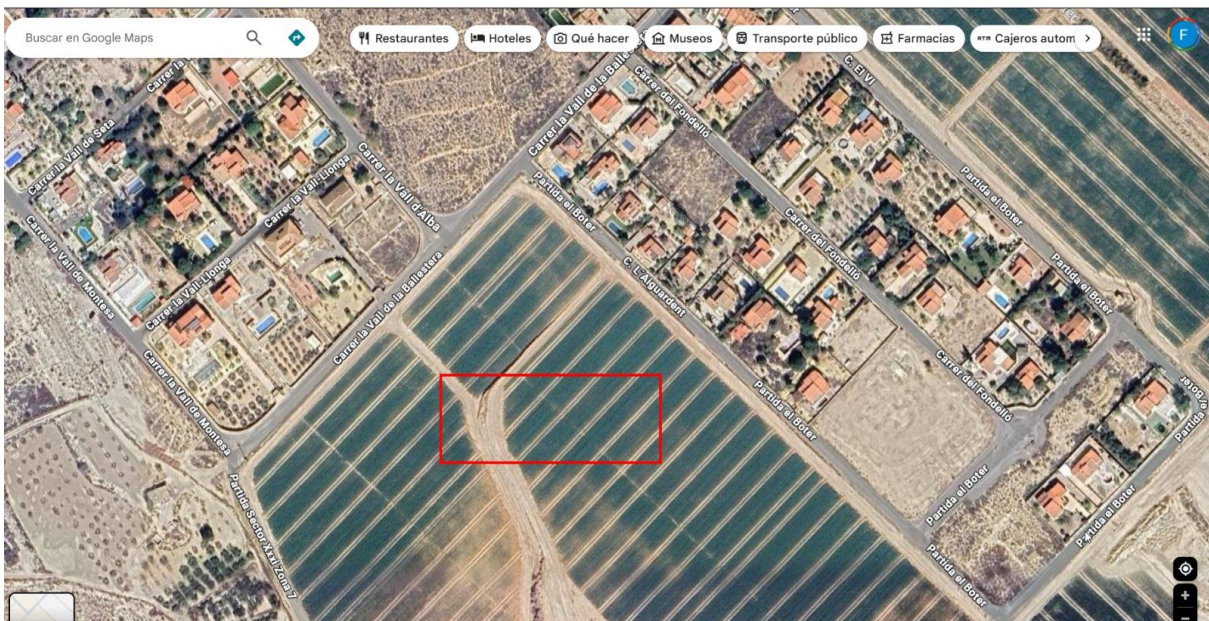


Fotografie 2. Vergrößerung des in der Vorhabenzone erkennbaren Exemplars. Die auf dem Bild sichtbare Morphologie stellt zumindest einen ernsthaften Hinweis dar, der mit dem Iberischen Luchs oder einem anderen geschützten wildlebenden Karnivoren vereinbar ist; eine amtliche Überprüfung wird ausdrücklich beantragt.

Diese Anlage wird ausschließlich zu Beweiszwecken und als umweltrechtliche Vorsichtsmaßnahme vorgelegt; beantragt wird ihre unverzügliche Weiterleitung an die Umweltbehörde, an den Dienst für Wildtierleben und Natura 2000 sowie an den Territorialen Umweltdienst - Alicante zur sofortigen Würdigung innerhalb der Akte zusammen mit Anlage 7 zur kartografischen Verortung des Sichtungspunktes oder -sektors.

ANLAGE 7. Kartografische Verortung der Sichtungszone innerhalb des Vorhabengebiets

Als Ergänzung zu Anlage 6 und den bereits beigebrachten Fotografien wird der folgende Kartenausschnitt vorgelegt. Darin ist der konkrete Sektor der Flächen, in dem nach Auffassung dieser Partei das mit dem Iberischen Luchs vereinbare Wildkatzenexemplar aufgenommen wurde, mit einem roten Rahmen markiert. Das Bild ermöglicht die Verortung des Hinweises innerhalb des materiellen Bereichs, der für die Modulaufstellung vorgesehen ist, und in unmittelbarer Beziehung zur Wohnfront von Valle del Sol / El Boter; damit wird die Notwendigkeit einer sofortigen amtlichen Überprüfung, eines Berichts des Territorialen Umweltdienstes - Alicante und einer spezifischen Bewertung der ökologischen Konnektivität, der Barrierewirkung, der Belästigungen durch Bauarbeiten und der Aussagekraft des Faunainventars weiter untermauert.



Kartenausschnitt 1. Markierte Abgrenzung der Sichtungszone innerhalb des Bereichs, in dem die Errichtung der Anlage geplant ist. Der rote Rahmen bezeichnet den Geländesektor, in dem diese Partei den Punkt oder Bereich der Aufnahme des Exemplars verortet, in unmittelbarer Nähe zu bestehenden Wohngebäuden.

Diese Anlage wird ausschließlich zu Beweis Zwecken, zur räumlichen Verortung des Hinweises und als umweltrechtliche Vorsichtsmaßnahme vorgelegt; beantragt wird ihre gemeinsame Würdigung mit Anlage 6 sowie ihre Weiterleitung an die Umweltbehörde, den Dienst für Wildtierleben und Natura 2000 und den Territorialen Umweltdienst - Alicante. Ihr Inhalt verstärkt den Antrag auf vorsorgliche Aussetzung oder zumindest auf Nichterlass einer Entscheidung in der Akte, solange die verwaltungsseitige Überprüfung und die spezifische umweltrechtliche Bewertung des Fundes nicht abgeschlossen sind.